

Gesetzesantrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
(AFG-Änderungsgesetz)

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im östlichen Teil des Landes Berlin ein Unterhaltsgeld erhalten, das ein Existenzminimum sichert und die Bereitschaft zur Qualifizierung stabilisiert.

Die Verlängerung der bisher in den neuen Bundesländern geltenden Kurzarbeitergeldregelung soll dazu beitragen, ohne zusätzliche Belastung des Arbeitsmarktes 1992 eine Ersatzregelung in das Arbeitsförderungsgesetz einzufügen.

B. Lösung

1. Die bestehenden Regelungen für den Bezug von Unterhaltsgeld werden für die neuen Bundesländer um eine Vorschrift ergänzt, in der bestehende Ansprüche auf bis zu 800,-- DM aufgestockt werden.
2. Die Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld für die neuen Bundesländer einschließlich der Bezugsfrist nach diesen Vorschriften wird bis zum 31. Dezember 1992 verlängert.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die im Zusammenhang mit der Gewährung eines Mindest-Unterhaltsgeldes anfallenden Kosten führen zu Mehrausgaben in einer Größenordnung von 35 - 40 Mio DM.

Die Vorschläge zum Kurzarbeitergeld sind kostenneutral. Den durch Verlängerung des Kurzarbeitergeld-Bezuges verursachten Mehrausgaben stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in gleicher Höhe gegenüber.

Bundesrat

Drucksache 578/91

01.10.91

Gesetzesantrag

des Landes Mecklenburg-Vorpommern

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
(AFG-Änderungsgesetz)

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES MECKLENBURG-VORPOMMERN

Schwerin, den 26. September 1991

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ersten Bürgermeister
Dr. Henning Voscherau

Sehr geehrter Herr Präsident,

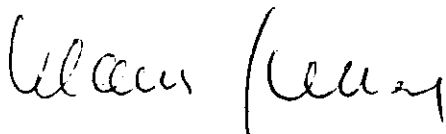
die Landesregierung Mecklenburg-Vorpommern hat beschlossen, beim Bundesrat
den als Anlage beigefügten Antrag für einen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes
(AFG-Änderungsgesetz)

einzubringen.

Ich bitte Sie, den Antrag nach § 36 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Bundes-
rates auf die Tagesordnung der Bundesratssitzung am 18.10.1991 zu setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Klaus Gollert

Stellv. Ministerpräsident

Entwurf

eines Gesetzes zur Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (AFG-Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Dem Arbeitsförderungsgesetz vom 25.06.1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21.06.1991 (BGBl. I S. 1306), wird nach § 249 g eingefügt:

"§ 249 h

- (1) Teilnehmer, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an einer nach § 34 AFG anerkannten beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen und die Voraussetzungen des § 44 Absatz 2 Satz 2 AFG erfüllen, erhalten ein Unterhaltsgeld in Höhe von monatlich 800,- DM.
- (2) Liegt das nach § 44 AFG zu gewährende Unterhaltsgeld monatlich über diesem Betrag, erhalten die Teilnehmer Unterhaltsgeld ohne Berücksichtigung des Absatzes 1.
- (3) § 44 Absätze 4 bis 7 gilt entsprechend.
- (4) Das Unterhaltsgeld nach Absatz 1 wird ab 01. Januar 1992 zum gleichen Zeitpunkt und zum gleichen Vorphundertatz dynamisiert wie die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung.
- (5) Das Unterhaltsgeld gemäß Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn der Zugang zu den Maßnahmen nach den §§ 56 ff. AFG erfolgt.

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22.06.1990

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 22.06.1990 (GBl I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31.08.1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23.09.1990 (BGBl. II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, wird in § 63 Absatz 5 wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 15 werden die Worte "31. Dezember 1991" durch die Worte "31. Dezember 1992" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt in Kraft.

Begründung:**A. Allgemeiner Teil**

Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern ist trotz einiger positiver Aspekte nach wie vor mit erheblichen Risiken verbunden. Die hohen Arbeitslosenzahlen beweisen, daß der Umstellungsprozeß von der Zentralverwaltungswirtschaft auf die soziale Marktwirtschaft noch immer nicht bewältigt worden ist. Für viele Menschen bleibt die mit der Wiedervereinigung verbundene Umstrukturierung der Wirtschaft vorrangig mit dem Risiko der Arbeitslosigkeit belastet. Aufgabe einer sozialstaatlichen und aktiven Arbeitsmarktpolitik muß es sein, die damit verbundenen Gefahren der Enttäuschung und Entfremdung sowie des sozialen Abstiegs mit offensiven und innovativen Maßnahmen zu bekämpfen. Das Arbeitsförderungsgesetz bietet dafür viele Ansatzpunkte und ist über verschiedene Sonderregelungen entsprechend ergänzt worden. Gleichwohl verbleiben noch erhebliche arbeitsmarktliche Probleme.

Die Förderung von beruflicher Fortbildung und Umschulung ist in den neuen Bundesländern unabdingbare Voraussetzung dafür, den Strukturwandel in der Wirtschaft auch auf der Arbeitnehmerseite zügig und dauerhaft abzusichern. Ohne entsprechend ausgebildetes Personal sind Investitionen z. B. in Zukunftsindustrien und die Schaffung sicherer Arbeitsplätze für die Bürger der neuen Bundesländer nur schwer vorstellbar. Dieser arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit steht gegenüber, daß die Anreize für den Besuch eines entsprechenden Lehrgangs nicht immer ausreichen. Das gilt vor allem für die Sicherung des Lebensunterhalts.

Das auf der Basis des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums gezahlte Unterhaltsgeld nach § 44 AFG ist aufgrund der früheren Lohnstrukturen z. B. in der Landwirtschaft der ehemaligen DDR vielfach so gering, daß die Grenze der Bedürftigkeit nach dem BSHG unterschritten wird.

Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit über zusätzliche, vom Europäischen Sozialfonds finanzierte "zusätzliche Maßnahmen zur arbeitsmarktpolitischen Flankierung der Strukturanpassungen im Beitrittsgebiet" sehen die Gewährung eines Unterhaltsgeldes in Höhe von 800,-/750,- DM vor, allerdings unter der Voraussetzung, daß kein Anspruch auf Unterhaltsgeld nach dem AFG besteht.

Durch eine entsprechende Absicherung muß die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen geweckt oder stabilisiert werden.

578/97

Am 31.12.1991 läuft die im AFG (DDR) enthaltene Regelung aus, wonach im Unterschied zu den alten Bundesländern Kurzarbeit schon dann gewährt werden kann, wenn das der Vermeidung von Entlassungen bei "vereinigungsbedingten" Arbeitsausfällen dient; Voraussetzung ist nicht die Erhaltung der Arbeitsplätze (sog. "Null"-Kurzarbeiterregelung des § 63 Abs. 5 AFG-DDR).

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine ordnungspolitisch nicht unbedenkliche (Sonder-)Rechtsvorschrift aus der ehemaligen DDR, die mittelfristig durch eine AFG-angepaßte Sozialleistung - z. B. durch eine geänderte Regelung der Kurzarbeitergeldgewährung bei Strukturanpassung nach § 63 Absatz 4 AFG oder eine neue Leistungsart - ersetzt werden sollte. Bis dahin besteht die Notwendigkeit, umfangreiche Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden und den Betrieben Sicherheit für ihre personellen/arbeits-rechtlichen Dispositionen zu geben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

zu § 249 h:

Mit der Vorschrift soll ein Mindest-Unterhaltsgeld in Höhe von 800,- DM eingeführt werden, das Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen einen unter sozialen Aspekten auskömmlichen Lebensunterhalt ermöglicht und die Motivation zur beruflichen Weiterbildung stärkt.

Gegenüber den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit über zusätzliche, vom Europäischen Sozialfonds finanzierte "zusätzliche Maßnahmen zur arbeitsmarktpolitischen Flankierung der Strukturanpassung im Beitrittsgebiet" wird eine tatsächliche Lücke geschlossen, weil auch Bildungsteilnehmern, die einen Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 AFG haben, ggf. eine Aufstockung dieser Leistung auf bis zu 800,- DM gewährt wird. Sie werden somit den durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Teilnehmern gleich behandelt.

Zu Artikel 2

Für einen mittelfristigen Zeitraum von 12 Monaten wird die Regelung des § 63 Absatz 5 AFG (DDR) verlängert. In der 1. Jahreshälfte 1992 ist geplant, das Arbeitsförderungsgesetz insgesamt in einigen Sachgebieten zu novellieren. In dieser Novelle ist die - ggf. dauerhafte - Ersatzlösung für § 63 Absatz 5 AFG (DDR) ab 1993 einzubeziehen.

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes wird entsprechend verlängert.

Zu Artikel 3

Für die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen besteht erheblicher Handlungsbedarf und Zeitdruck. Sie sollen daher schnellstmöglich in Kraft treten.

08.11.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeits- förderungsgesetzes (AFG-Änderungsgesetz)

A. Zielsetzung

Durch den Gesetzentwurf sollen die Voraussetzungen dafür geschaffen werden, daß Teilnehmer an Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung in den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen sowie im östlichen Teil des Landes Berlin ein Unterhaltsgeld erhalten, das ein Existenzminimum sichert und die Bereitschaft zur Qualifizierung stabilisiert.

Die Verlängerung der bisher in den neuen Bundesländern geltenden Kurzarbeitergeldregelung soll dazu beitragen, ohne zusätzliche Belastung des Arbeitsmarktes 1992 eine Ersatzregelung in das Arbeitsförderungsgesetz einzufügen.

In den Organen der Bundesanstalt für Arbeit sollen ferner die regionalen Interessen angemessen vertreten sein.

B. Lösung

1. Die bestehenden Regelungen für den Bezug von Unterhaltsgeld werden für die neuen Bundesländer um eine Vorschrift ergänzt, in der bestehende Ansprüche auf bis zu 800 DM aufgestockt werden.
2. Die Sonderregelung über das Kurzarbeitergeld für die neuen Bundesländer einschließlich der Bezugsfrist nach diesen Vorschriften wird bis zum 30. Juni 1992 verlängert.
3. Die vorgeschlagene Regelung ermöglicht es, daß alle 16 Länder entweder über ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat oder im Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit vertreten sind.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die im Zusammenhang mit der Gewährung eines Mindest-Unterhaltsgeldes anfallenden Kosten führen zu Mehrausgaben in einer Größenordnung von 35 - 40 Mio DM.

Die Vorschläge zum Kurzarbeitergeld sind kostenneutral. Den durch Verlängerung des Kurzarbeitergeld-Bezuges verursachten Mehrausgaben stehen Einsparungen beim Arbeitslosengeld in gleicher Höhe gegenüber.

08.11.91

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Arbeits-
förderungsgesetzes
(AFG-Änderungsgesetz)

/ Der Bundesrat hat in seiner 636. Sitzung am 8. November 1991
beschlossen, den beigegeführten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76
Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag ein-
zubringen.

Anlage

E n t w u r f
eines Gesetzes zur Änderung
des Arbeitsförderungsgesetzes
(AFG-Änderungsgesetz)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 1991 (BGBl. I S. 1306), wird wie folgt geändert:

1. In § 192 Abs. 2 wird das Wort "neununddreißig" durch das Wort "einundfünfzig" ersetzt.
2. § 195 Abs. 3 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

"1. für den Verwaltungsrat

- a) die Bundesregierung für sechs Mitglieder,
- b) der Bundesrat für sieben Mitglieder,
- c) die Spitzenvereinigungen der kommunalen Selbstverwaltungskörperschaften für vier Mitglieder,".

3. Nach § 249 g wird folgende Vorschrift eingefügt:

"§ 249 h

(1) Teilnehmer, die in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet an einer nach § 34 anerkannten beruflichen Bildungsmaßnahme teilnehmen und die Voraussetzungen des § 44 Abs. 2 Satz 2 erfüllen, erhalten ein Unterhaltsgeld in Höhe von monatlich 800 Deutsche Mark.

(2) Liegt das nach § 44 zu gewährende Unterhaltsgeld monatlich über diesem Betrag, erhalten die Teilnehmer Unterhaltsgeld ohne Berücksichtigung des Absatzes 1.

(3) § 44 Abs. 4 bis 7 gilt entsprechend.

(4) Das Unterhaltsgeld gemäß Absatz 1 wird auch dann gewährt, wenn der Zugang zu den Maßnahmen nach den §§ 56 ff. erfolgt."

Artikel 2

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes vom 22. Juni 1990

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 22. Juni 1990 (GBI. I Nr. 36 S. 403), das nach Anlage II Kapitel VIII Sachgebiet E Abschnitt III Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1209) mit Änderungen und Maßgaben fortgilt, wird in § 63 Abs. 5 wie folgt geändert:

In den Sätzen 1 und 15 werden die Worte "31. Dezember 1991" durch die Worte "30. Juni 1992" ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

I. Allgemeines

1. In den Organen der Bundesanstalt für Arbeit sollen die regionalen Interessen angemessen vertreten sein. Hinsichtlich der Vertretung der Bundesländer hat der Einigungsvertrag zunächst vorübergehend eine sinnvolle Lösung dadurch geschaffen, daß weiterhin alle Länder als Mitglied oder Stellvertreter entweder im Verwaltungsrat oder im Vorstand vertreten sind. Würde die derzeitige Rechtslage nicht geändert und ab 1.4.1992 wieder die alte Fassung zum Tragen kommen, würden einzelne Länder von einer Vertretung ausgeschlossen werden. Unter föderalen Gesichtspunkten ist eine Vertretung aller Länder zwingend erforderlich.
2. Die Entwicklung des Arbeitsmarktes in den neuen Bundesländern ist trotz einiger positiver Aspekte nach wie vor mit erheblichen Risiken verbunden. Die hohen Arbeitslosenzahlen beweisen, daß der Umstellungsprozeß von der Zentralverwaltungswirtschaft auf die soziale Marktwirtschaft noch immer nicht bewältigt worden ist. Für viele Menschen bleibt die mit der Wiedervereinigung verbundene Umstrukturierung der Wirtschaft vorrangig mit dem Risiko der Arbeitslosigkeit belastet. Aufgabe einer sozialstaatlichen und aktiven Arbeitsmarktpolitik muß es sein, die damit verbundenen Gefahren der Enttäuschung und Entfremdung sowie des sozialen Abstiegs mit offensiven und innovativen Maßnahmen zu bekämpfen. Das Arbeitsförderungsgesetz bietet dafür viele Ansatzpunkte und ist über verschiedene Sonderregelungen entsprechend ergänzt worden. Gleichwohl verbleiben noch erhebliche arbeitsmarktliche Probleme.

Die Förderung von beruflicher Fortbildung und Umschulung ist in den neuen Bundesländern unabdingbare Voraussetzung dafür, den Strukturwandel in der Wirtschaft auch auf der Arbeitnehmerseite zügig und dauerhaft abzusichern. Ohne entsprechend ausgebildetes Personal sind Investitionen, z. B. in Zukunftsindustrien und die Schaffung sicherer Arbeitsplätze für die Bürger der neuen Bundesländer, nur schwer vorstellbar. Dieser arbeitsmarktpolitischen Notwendigkeit steht gegenüber, daß die Anreize für den Besuch eines entsprechenden Lehrgangs nicht immer ausreichen. Das gilt vor allem für die Sicherung des Lebensunterhalts.

Das auf der Basis des letzten abgerechneten Lohnabrechnungszeitraums gezahlte Unterhaltsgeld nach § 44 AFG ist aufgrund der früheren Lohnstrukturen, z. B. in der Landwirtschaft der ehemaligen DDR, vielfach so gering, daß die Grenze der Bedürftigkeit nach dem Bundessozialhilfegesetz unterschritten wird.

Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit über zusätzliche, vom Europäischen Sozialfonds finanzierte "zusätzliche Maßnahmen zur arbeitsmarktpolitischen Flankierung der Strukturanpassungen im Beitrittsgebiet" sehen die Gewährung eines Unterhaltsgeldes in Höhe von 800,-/750,- DM vor, allerdings unter der Voraussetzung, daß kein Anspruch auf Unterhaltsgeld nach dem AFG besteht.

Durch eine entsprechende Absicherung muß die Bereitschaft zur Teilnahme an Weiterbildungslehrgängen geweckt oder stabilisiert werden.

3. Am 31. Dezember 1991 läuft die im AFG (DDR) enthaltene Regelung aus, wonach im Unterschied zu den alten Bundesländern Kurzarbeit schon dann gewährt werden kann, wenn das der Vermeidung von Entlassungen bei "vereinigungsbedingten" Arbeitsausfällen dient; Voraussetzung ist nicht die Erhaltung der Arbeitsplätze (sog. "Null"-Kurzarbeiterregelung des § 63 Abs. 5 AFG-DDR).

Bei dieser Regelung handelt es sich um eine ordnungspolitisch nicht unbedenkliche (Sonder-)Rechtsvorschrift aus der ehemaligen DDR, die mittelfristig durch eine AFG-angepaßte Sozialleistung - z. B. durch eine geänderte Regelung der Kurzarbeitergeldgewährung bei Strukturanpassung nach § 63 Abs. 4 AFG oder eine neue Leistungsart - ersetzt werden sollte. Bis dahin besteht die Notwendigkeit, umfangreiche Entlassungen und Arbeitslosigkeit zu vermeiden und den Betrieben Sicherheit für ihre personellen/arbeits-rechtlichen Dispositionen zu geben.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummern 1 und 2

In den Organen der Bundesanstalt für Arbeit sollen die regionalen Interessen angemessen vertreten sein. Hinsichtlich der Vertretung der Bundesländer hat der Einigungsvertrag zunächst vorübergehend eine sinnvolle Lösung dadurch geschaffen, daß weiterhin alle Länder als Mitglied oder Stellvertreter entweder im Verwaltungsrat oder im Vorstand vertreten sind. Würde die derzeitige Rechtslage nicht geändert und ab 1.4.1992 wieder die alte Fassung zum Tragen kommen, würden einzelne Länder von einer Vertretung ausgeschlossen werden. Unter föderalen Gesichtspunkten ist eine Vertretung aller Länder zwingend erforderlich. Die Aktivitäten der Bundesanstalt für Arbeit haben unmittelbare Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt und die Arbeitsmarktpolitik der einzelnen Länder. Eine unmittelbare Information und Mitwirkung in den Gremien der Bundesanstalt muß ihnen deshalb eingeräumt werden. Die Änderungen der §§ 192 und 195 tragen diesem Gedanken Rechnung. Sie ermöglichen es, daß alle 16 Länder entweder über ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied im Verwaltungsrat oder im Vorstand der Bundesanstalt für Arbeit vertreten sind.

Zu Nummer 3

Mit der Vorschrift soll ein Mindest-Unterhaltsgeld in Höhe von 800,-- DM eingeführt werden, das Teilnehmern an beruflichen Bildungsmaßnahmen einen unter sozialen Aspekten auskömmlichen Lebensunterhalt ermöglicht und die Motivation zur beruflichen Weiterbildung stärkt.

Gegenüber den Richtlinien des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung und der Bundesanstalt für Arbeit über zusätzliche, vom Europäischen Sozialfonds finanzierte "zusätzliche Maßnahmen zur arbeitsmarktpolitischen Flankierung der Strukturanpassung im Beitrittsgebiet" wird eine tatsächliche Lücke geschlossen, weil auch Bildungsteilnehmern, die einen Anspruch auf Unterhaltsgeld nach § 44 AFG haben, ggf. eine Aufstockung dieser Leistung auf bis zu 800,-- DM gewährt wird. Sie werden somit den durch den Europäischen Sozialfonds geförderten Teilnehmern gleich behandelt.

Zu Artikel 2

Für einen mittelfristigen Zeitraum von 6 Monaten wird die Regelung des § 63 Abs. 5 AFG (DDR) verlängert. In der 1. Jahreshälfte 1992 ist geplant, das Arbeitsförderungs-gesetz insgesamt in einigen Sachgebieten zu novellieren. In dieser Novelle ist die - ggf. dauerhafte - Ersatzlösung für § 63 Abs. 5 AFG (DDR) einzubeziehen.

Die Frist für den Bezug des Kurzarbeitergeldes wird entsprechend verlängert.

Zu Artikel 3

Für die vorgeschlagenen gesetzlichen Regelungen besteht erheblicher Handlungsbedarf und Zeitdruck. Sie sollen daher schnellstmöglich in Kraft treten.